

§ 23

Grundgebühr

- (1) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jeder zu Wohnzwecken geeignete umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken geeignete Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 6 Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.

Andere gewerblich genutzte oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks, gelten bei jedem Gewerbebetrieb für sich

- a) Bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
 - b) Von mehr als 400 qm bis zu 1500 qm Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
 - c) Jede weitere angefangene 1000 qm Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.
- (3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
 - (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit netto 34,50 € zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 36,92 €).